

Handreichung für Antragsteller
zur „ERKLÄRUNG zu den wirtschaftlichen Tätigkeiten“ gemäß EU-Beihilferecht
 (Stand Oktober 2017)

Gemäß **Art. 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)** besteht in der EU ein grundsätzliches Beihilfeverbot. Hiernach sind „*staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedsstaaten beeinträchtigen.*“

Unternehmen im Sinne des EU-Beihilferechts sind alle Einrichtungen, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, auch wenn die Tätigkeit im Vergleich zu den übrigen Aufgaben der Einrichtung geringfügig und gemeinnützig ist und keine Absicht besteht, Gewinn zu erzielen (sogenannter **beihilferechtlicher Unternehmensbegriff**). Eine „wirtschaftliche Tätigkeit“ ist „jede Tätigkeit, die darin besteht, Güter oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt anzubieten.“¹

Seit dem Urteil in der Rechtssache Leipzig / Halle² gilt der Bau und der Betrieb einer Infrastruktur nicht zwangsläufig als eine staatliche Maßnahme, mittels der hoheitliche Befugnisse ausgeübt werden, sondern kann auch eine wirtschaftliche Tätigkeit darstellen.

Auch die Förderung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten (ÜBS) auf Basis der „Gemeinsamen Richtlinien für die Förderung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten und ihrer Weiterentwicklung zu Kompetenzzentren“³ (RL) in der Fassung vom 15.01.2015 (in Kraft seit 22.01.2015) ist daher in dieser Hinsicht zu überprüfen.

Wenn eine Infrastruktur im Falle einer gemischten Nutzung fast ausschließlich für die nichtwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird (z.B. staatlicher Bildungsauftrag), kann ihre Finanzierung ganz aus dem Anwendungsbereich des Beihilferechts herausfallen, sofern die wirtschaftliche Nutzung nur eine Nebentätigkeit darstellt, d.h. es handelt sich um eine Tätigkeit, die hierfür erforderlich und mit dem Betrieb der Infrastruktur unmittelbar verbunden ist oder die in untrennbarem Zusammenhang mit der nichtwirtschaftlichen Haupttätigkeit steht⁴.

Soweit die jährliche wirtschaftliche Tätigkeit einer ÜBS im Vergleich zur jährlichen Gesamtkapazität der ÜBS **unter oder gleich 20%** liegt, kann von einer **Nebentätigkeit** ausgegangen werden⁵. In diesem Fall **finden die EU-Beihilfevorschriften keine Anwendung**. Liegt der Anteil der wirtschaftlichen Tätigkeit **über 20%, so sind die Beihilfevorschriften anzuwenden**, da insoweit nicht mehr von einer Nebentätigkeit ausgegangen werden kann.

Viele der in einer ÜBS ausgeübten Tätigkeiten sind dem **staatlichen Bildungsauftrag** zuzurechnen und stellen daher keine „wirtschaftliche Tätigkeit“ i.S. der EU Beihilfevorschriften dar. Eine Übersicht der Tätigkeiten finden Sie im Anhang. Diese dient u.a. der Begutachtung des Vorhabens und orientiert sich am Koordinierungsrahmen der Gemeinschaftsaufgabe

¹ EuGH, RS-C49/07 (MOTOE), Slg. 2008, I-4863 RN 21; RS. C-288/11 P (Mitteldeutsche Flughafen AG et Flughafen Leipzig-Halle GmbH, u.a./Kommission) Slg. 2012, I.00 RN 40, 40 m.w.N.

² S. Fußnote 1

³ <http://www.bmbf.de/foerderungen/25746.php>

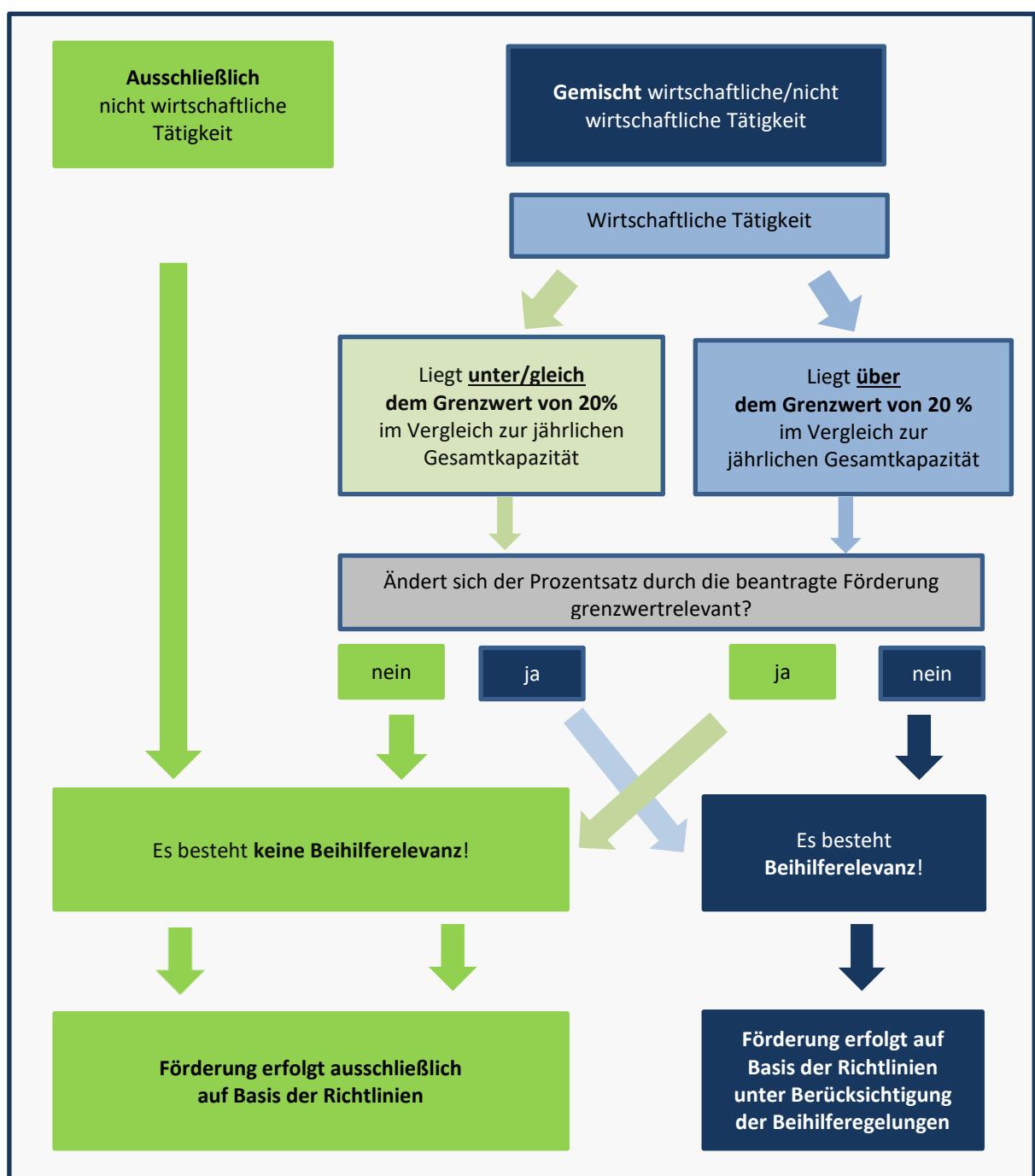
⁴ Mitteilung der Kommission – Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV, vom 19.05.2016, RN 207

⁵ Ebenda, Fußnote 305

„Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW-Koordinierungsrahmen) vom 01.07.2014, Neufassung vom 04.08.2016 unter Teil II, B, Nr. 3.2.5 Abs. 4, i.V.m. § 91 Abs. 1 Nr. 7a Handwerksordnung (HwO).

Demgegenüber wird die Durchführung **ungeregelter Weiterbildung** von der EU-Kommission als **wirtschaftliche Tätigkeit** einer ÜBS angesehen. Eine Förderung dieser beihilferelevanten wirtschaftlichen Tätigkeiten bleibt jedoch auch möglich, wenn sie den Anteil von 20 % überschreiten, soweit die Voraussetzungen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) vom 17.06.2014 erfüllt sind. Es richtet sich also die Förderung, die auf die nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten bezogen ist, nach den Voraussetzungen der RL; die auf die beihilferelevanten Tätigkeiten bezogene Förderung erfolgt unter den Voraussetzungen der AGVO.

Folgende Grafik erläutert die Aufteilung:



Vor diesem Hintergrund muss schon zu Beginn des Förderverfahrens eine Erklärung durch den Antragsteller abgegeben werden, in welchem Umfang wirtschaftliche Tätigkeiten im Sinne des EU-Beihilferechts in der ÜBS durchgeführt werden, da dies bei der Förderung zu berücksichtigen ist.

Basis der Betrachtung zur Ermittlung des Umfangs der jeweiligen Tätigkeiten ist im Falle der ÜBS-Förderung grundsätzlich die einzelne betroffene Bildungsstätte bzw. der einzelne Standort in ihrer/seiner Gesamtheit. Soweit ein Teilbereich, z.B. Fachbereich, nachvollziehbar wirtschaftlich abgegrenzt werden kann, kann auch dieser der Betrachtung zugrunde gelegt werden. Die Teileinheit muss hierbei keine eigene Rechtspersönlichkeit haben, sie muss jedoch mit der organisatorischen Struktur, dem Kapital, dem Material und den Mitarbeiter/innen welche sie zur Verfügung hat, selbstständig Tätigkeiten ausüben können.

(Im Weiteren wird vom Regelfall der Betrachtung der gesamten Bildungsstätte ausgegangen.)

Die EU-Kommission macht keine verbindlichen Vorgaben zur Messung des Anteils der wirtschaftlichen Tätigkeiten an der jährlichen Gesamtkapazität der maßgeblichen Einheit. Je nach den Umständen des Einzelfalls besteht daher die Möglichkeit, sich auf Indikatoren wie den Nutzungszeitraum oder den Gesamtwert der verbrauchten Investitionen zu stützen. Die **jährliche Gesamtkapazität** ist somit durch den Antragsteller zu Beginn des Förderverfahrens selbst festzulegen und kann z.B. auf Basis der zeitlichen Nutzung für Schulungen und/oder andere Tätigkeiten bestimmt werden. Zu betrachten ist hierbei das letzte abgeschlossene Jahr. Im Hinblick auf die spätere Nachvollziehbarkeit ist die gewählte Berechnungsweise zu dokumentieren. Eine Änderung der Betrachtung ist während der Zweckbindungslaufzeit nicht vorgesehen.

Zu beachten ist, dass über die oben genannte Übersicht hinaus (die sich vornehmlich am Schulungsprogramm einer ÜBS orientiert) bei der Berechnung auch alle anderen wirtschaftlichen Tätigkeiten zu berücksichtigen sind, die in Ihrer ÜBS durchgeführt werden. Nur als Beispiel seien hier Abendveranstaltungen genannt, die die Voraussetzungen einer wirtschaftlichen Tätigkeit im Sinne des Beihilferechts erfüllen.

Diese Handreichung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und soll Ihnen lediglich die Hintergründe und Grundsätze zu der von Ihnen erbetteten Erklärung aufzeigen.

- - -

Vorgehensweise:**1. Festlegung der Betrachtungsbasis**

Gesamte Bildungsstätte oder wirtschaftlich abgrenzbare Teileinheit (Die wirtschaftliche Abgrenzbarkeit einer Teileinheit muss von Ihnen durch die Darstellung der Nutzung sowie der darauf entfallenden Einnahmen und Ausgaben belegt werden).

2. Feststellung der Gesamtkapazität der betrachteten Einheit

Es handelt sich um eine Betrachtung auf Basis des vergangenen Kalenderjahres.

Gegenstand der Betrachtung kann z.B. die zeitliche Nutzung sein, die wie folgt untersucht werden könnte:

- Welche Schulungsmaßnahmen werden i.S.d. anliegenden Übersicht aktuell durchgeführt und mit welchem zeitlichen Ausmaß?
- Welche weiteren Tätigkeiten und mit welchem zeitlichen Umfang werden darüber hinaus durchgeführt (z.B. zeitweise Vermietungen usw.)?

Im Ergebnis steht die gesamte Nutzung / Kapazität der betrachteten Einheit = 100%.

3. Untersuchung der Anteile der wirtschaftlichen und/oder nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten

Auf Basis der Gesamtnutzung (100%) sind die prozentualen Anteile der wirtschaftlichen (= ggf. beihilferelevant) und nicht wirtschaftlichen Tätigkeiten zu errechnen, die dann als Grundlage für die Erklärung genutzt werden können.

MASSNAHMEN	TYP	BEZEICHNUNG	TRÄGER/FINANZIERUNG
Berufliche Erstausbildung	1	Überbetriebliche Berufsausbildung (ÜA); auch Anteil ÜA im Rahmen z.B. ausbildungsintegrierter Dualer Studiengänge; Vorbereitung Gesellenprüfung; Zwischen-, Gesellenprüfung	Betrieb (betrieblicher Ausbildungsvertrag)
Geregelte Berufliche Fort- und Weiterbildung	2	Aufstiegsfortbildung (wie Meister o. Betriebswirt Hw)	Betrieb / Berufstätige
	3	Ausbildungsbegleitende Aufstiegsqualifizierung (wie: Technischer Betriebswirt)	Betrieb / Auszubildende
	4	Zusatzqualifikationen (Module) während Erstausbildung (Erwerb höherer Fachkompetenzen, z.B. im Schweißen, Bedienberechtigung Gabelstapler etc.)	Betrieb / Auszubildende
	5	Zusatzqualifikationen aufgrund gesetzlicher, berufsgenossenschaftlicher Vorschriften oder technischer Normen (z.B. Schweißkurse, AU-Schulung)	Betrieb / Berufstätige
	6	Umschulung	Betrieb / Berufstätige
Ungeregelte Berufliche Fort- und Weiterbildung	7	Anpassungsfortbildung (z.B. DV-Schulung)	Betrieb / Berufstätige
Berufliche Erstausbildung	8	Anteil Außerbetriebliche Ausbildungsgänge (BaE)/Verbundausbildung, Zusatzunterweisung während Erstausbildung wie: ausbildungsbegleitende Hilfen (abH)	Land (Anteilsfinanzierung) Bundesagentur für Arbeit
Berufsvorbereitung	9	Berufsorientierungsprogramm (BOP)	Bund / BIBB
	10	Berufsorientierung (BO)	Land / Bundesagentur für Arbeit
	11	Berufsausbildungsvorbereitung nach BBiG	Unterschiedlich
	12	Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB)	Bundesagentur für Arbeit
Geregelte Berufliche Fort- u. Weiterbildung	13	Zusatzqualifikationen aufgrund gesetzlicher, berufsgenossenschaftlicher Vorschriften oder technischer Normen	Bundesagentur für Arbeit
	14	Umschulung	Bundesagentur für Arbeit
Ungeregelte Berufliche Fort- u. Weiterbildung	15	Anpassungsfortbildung (z.B. DV-Schulung)	Bundesagentur für Arbeit
Berufsausbildungsvorbereitung	16	Schulische Berufsvorbereitungsjahre (BVJ)	Zuständigkeit Land
Erstausbildung, Schulische Maßnahmen	17	Berufsschulanteil im Rahmen berufl. Erstausbildung	Zuständigkeit Land
	18	Doppelqualifizierung Fachhochschulreife; Lernort: Berufsschule	Zuständigkeit Land
	19	Duales Studium: Praxisblöcke im Rahmen praxisintegrierter Dualer Studiengänge (kein betriebl. Ausbildungsvertrag); Studienanteil im Rahmen des Dualen Studiums; Lernort: Fach-/Hochschule	Zuständigkeit Land
Erstausbildung, Berufliche Fort- und Weiterbildung	20	Maßnahmen für Auszubildende/Betriebsangehörige/ Studenten deren Schulen/Betriebe ihren Sitz im Ausland haben	Ausland
Fremdnutzung	21	wie: Berufs-, Fachschule, originäre Kammer- und Innungsaufgaben (Verwaltung), Firmen, Krankenkassen	Dritte

Staatlicher Bildungsauftrag – keine wirtschaftliche Tätigkeit i. S. der EU-Beihilfevorschriften
Kein staatlicher Bildungsauftrag – wirtschaftliche Tätigkeit i. S. der EU-Beihilfevorschriften
Zuordnung der Tätigkeiten ist im Einzelnen durch die Zuwendungsempfänger (ZE) zu prüfen